

Amtsblatt der Europäischen Union

C 170



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

65. Jahrgang
25. April 2022

Inhalt

I *Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen*

ENTSCHLIESSUNGEN

Rat

2022/C 170/01	Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zum Thema „Sport und körperliche Aktivität, ein vielversprechender Hebel zur Veränderung von Verhaltensweisen zugunsten der nachhaltigen Entwicklung“	1
---------------	---	---

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2022/C 170/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10642 — CENTRAL / SIGNA / SELFRIDGES) ⁽¹⁾	7
---------------	---	---

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2022/C 170/03	Euro-Wechselkurs — 22. April 2022	8
---------------	---	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2022/C 170/04	Bekanntmachung eines Antrags auf Feststellung der Anwendbarkeit des Artikels 34 der Richtlinie 2014/25/EU — Antrag eines Auftraggebers	9
2022/C 170/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10706 – HAL INVESTMENTS / ROYAL BOSKALIS WESTMINSTER) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	10
2022/C 170/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10578 – CVC / EKATERRA) ⁽¹⁾	11
2022/C 170/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10710 – SELFINVEST / LLG / SELECTED CAR GROUP JV) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	12
2022/C 170/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10682 – VALEO / VSEA) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	14

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2022/C 170/09	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission	15
2022/C 170/10	Veröffentlichung eines Antrags auf Änderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates	21

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

I

(Entschlüsseungen, Empfehlungen und Stellungnahmen)

ENTSCHLIESSUNGEN

RAT

cSchlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zum Thema „Sport und körperliche Aktivität, ein vielversprechender Hebel zur Veränderung von Verhaltensweisen zugunsten der nachhaltigen Entwicklung“

(2022/C 170/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION UND DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN —

UNTER HINWEIS AUF FOLGENDES:

1. Es wird zunehmend anerkannt, dass die Ausübung und Rolle von Sport und körperlicher Aktivität für die Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (SDG) von Bedeutung sind ⁽¹⁾.
2. Die internationale und die wissenschaftliche Gemeinschaft sind sich zunehmend der möglichen Vorteile und positiven externen Effekte von Sport und körperlicher Aktivität sowie der Organisation von Sportveranstaltungen bewusst und haben diese in verschiedenen Bereichen integriert ⁽²⁾ ⁽³⁾: die Verbesserung der körperlichen und psychischen Gesundheit sowie des Wohlbefindens von Einzelpersonen, wirtschaftliche Vorteile, die Bildung, die Stärkung der Frauen und junger Menschen, die Entstehung gerechterer, friedlicherer, nachhaltigerer, inklusiverer und offenerer Gesellschaften, die Inklusion von Menschen mit Behinderungen und mit geringeren Möglichkeiten sowie der Erwerb von Kenntnissen über Toleranz.
3. Der Klimawandel und andere Gefahren für die Umwelt können negative Auswirkungen auf sportliche Aktivitäten und Interessenträger im Sport haben ⁽⁴⁾, insbesondere durch die Beeinträchtigung der Gesundheit der Sportlerinnen und Sportler. Für eine angemessene sportliche Aktivität bedarf es einer gesunden Umwelt, jedoch sind die derzeitigen Klima- und Umweltbedingungen für die Ausübung von Sport und körperlicher Aktivität zunehmend ungünstig.
4. Durch die Auswirkungen des Klimawandels — etwa die steigenden Temperaturen, längere Dürreperioden und zunehmende Überschwemmungen — werden die Orte und die Zeit, die für sportliche Aktivitäten zur Verfügung stehen, immer stärker eingeschränkt, was für das Funktionieren und die Organisation des weltweiten Sportökosystems — insbesondere für den Wintersport im Freien und einige Wassersportarten ⁽⁵⁾ — eine bedeutende Störung darstellt.
5. Wie andere menschliche Aktivitäten können bestimmte Aspekte des Sports und der Organisation von Sportveranstaltungen zur Umweltzerstörung und dem Klimawandel beitragen, indem sie direkt oder indirekt Treibhausgasemissionen verursachen und zur Zerstörung verschiedener Lebensräume, in denen Sport ausgeübt wird — insbesondere in den Lebensräumen Meer, Wald und Gebirge –, beisteuern.

⁽¹⁾ Vereinte Nationen, Resolution A/RES/70/1 mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, verabschiedet von der Generalversammlung am 25. September 2015 (Absatz 37).

⁽²⁾ Weltgesundheitsorganisation: „Global action plan on physical activity 2018-2030“ (Globaler Aktionsplan zur körperlichen Aktivität 2018-2030).

⁽³⁾ Entschlüsseung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zum Arbeitsplan der Europäischen Union für den Sport (1. Januar 2021 — 30. Juni 2024) (2020/C 419/01).

⁽⁴⁾ WWF Frankreich, 2021.

⁽⁵⁾ WWF Frankreich, 2021.

6. Einige Aspekte des Sports können die Ursache von Treibhausgasemissionen darstellen und auch zu negativen Auswirkungen auf die Umwelt führen: der Sporttourismus, die nicht nachhaltige Herstellung und der nicht nachhaltige Verbrauch von Sportausrüstung oder damit zusammenhängenden Waren und Dienstleistungen, die Verbreitung von Mikroplastik, Sportanlagen mit einem hohen Ressourcenverbrauch (insbesondere Strom und Wasser), die zunehmende Anzahl an Sportveranstaltungen auf allen Ebenen (einschließlich Training, großer Delegationen und Errichtung spezifischer temporärer Infrastrukturen) sowie die Ausübung unabhängiger Sportarten in der Natur.
7. Durch die Rückkehr der Olympischen und der Paralympischen Spiele nach Europa, die Verpflichtungen des Organisationskomitees für Paris 2024 in den Bereichen Umweltschutz und CO₂-Neutralität sowie die Verpflichtungen der Organisatoren der Fußballeuropameisterschaft 2024 in Deutschland können alle Interessenträger darin bestärkt werden, sich dazu zu verpflichten, auf nachhaltige Weise materielles und immaterielles Erbe aufzubauen, um die Ziele für nachhaltige Entwicklung 3, 4, 5, 6, 7, 8, 11, 12, 13 und 17 auf allen Ebenen und in allen Gebieten zu fördern.

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG FOLGENDER PUNKTE:

8. Als ein wichtiger Bereitsteller von informellem und nichtformalem Lernen ist Sport ein besonders geeignetes Mittel, um beispielhaftes Verhalten darzulegen und damit soziale Verantwortung zu demonstrieren, wobei alle, insbesondere junge Menschen ⁽⁶⁾ als Triebkräfte des Wandels, einbezogen werden können. Sport hat auch eine Kommunikationsfunktion, um die Bürgerinnen und Bürger für die Bedeutung der Erhaltung der Ökosysteme, der harmonischen und nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen und der Eindämmung des Klimawandels zu sensibilisieren.
9. Durch die Integration der Ziele für nachhaltige Entwicklung im Sport könnten Menschen dazu ermutigt werden, Sport zu treiben und diesen weiterhin auszuüben, insbesondere junge Menschen, da viele von ihnen diesbezüglich ein besonderes Interesse und Engagement zeigen könnten ⁽⁷⁾.
10. Die Popularität von Spitzensportlerinnen und -sportlern, ihr zunehmendes Bewusstsein für den Klimanotstand sowie ihr diesbezügliches Engagement und Eintreten können sich für die Förderung der Integration der Ziele für nachhaltige Entwicklung im Sport als sehr effektiv erweisen.
11. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten können mit gutem Beispiel vorangehen, indem sie nachhaltige Sportgroßveranstaltungen ⁽⁸⁾ ausrichten oder sich an ihrer Ausrichtung beteiligen, wobei den Anforderungen der ökologischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und staatsbürgerlichen Verantwortung entsprochen wird, einschließlich der Themen Kreislaufwirtschaft, Verwendung von Plastik oder Wasser, CO₂-Fußabdruck, gute Regierungsführung, Menschenrechte, Zuverlässigkeit und faires Verhalten.
12. Bei der Organisation von Sportveranstaltungen sollte einem ausgeprägteren Bewusstsein der Bevölkerung in Bezug auf die wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen, den damit einhergehenden direkten und indirekten Effekten und dem Schutz der Menschenrechte besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Dies kann sich positiv auf die öffentliche Akzeptanz für die Ausrichtung von Veranstaltungen auswirken.
13. Infolge der COVID-19-Pandemie hat das Interesse an sportlichen Aktivitäten zu Hause, individuellen und unabhängigen Aktivitäten im Freien und der aktiven Mobilität zugenommen. Diese Trends spiegeln den wachsenden Bedarf an natürlichen Räumen ⁽⁹⁾, nicht organisierten sportlichen Aktivitäten und zugänglichen städtischen Räumen ⁽¹⁰⁾ wider.
14. Körperliche Aktivität und Sport, insbesondere wenn sie im Freien oder in natürlichen Umgebungen (z. B. Wäldern, Gebirgen, Ozeanen, Flüssen und Seen) stattfinden, können dazu beitragen, die Umweltkompetenz der Bürgerinnen und Bürger zu verbessern und das Bewusstsein dafür zu schärfen, dass die Umwelt geschützt und der Klimawandel eingedämmt werden muss.

⁽⁶⁾ <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/c2c8d076-0a04-11ec-b5d3-01aa75ed71a1/language-de>

⁽⁷⁾ https://eeb.org/wp-content/uploads/2021/04/IPSOS-Multi-Country-Report-complete.FINAL_.pdf

⁽⁸⁾ Die EU-Expertengruppe zur wirtschaftlichen Dimension des Sports definiert eine „Sportgroßveranstaltung“ als eine Veranstaltung, die von einem/einer oder mehreren ausrichtenden Ländern, Regionen oder Städten durchgeführt und von verschiedenen internationalen Delegationen mit dem Ziel besucht wird, eine oder mehrere Sportarten auszuüben. Solche Veranstaltungen sind häufig mit erheblichen — auch logistischen — Herausforderungen verbunden. Sportgroßveranstaltungen finden in den internationalen Medien große Beachtung, werden von Tausenden von Menschen besucht, zu denen Fans, Journalisten, technische Teams und Funktionäre gehören, und werden oftmals an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen abgehalten.

⁽⁹⁾ <https://iopscience.iop.org/article/10.1088/1748-9326/abb396/pdf>

⁽¹⁰⁾ <https://journals.plos.org/plosone/article?id=10.1371/journal.pone.0249268>

15. Mit dem Erasmus+-Programm im Bereich Sport wird der Austausch von Wissen und bewährten Verfahren unterstützt, insbesondere im Hinblick auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13 und 17. Diese bewährten Verfahren können bei der Organisation sportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen berücksichtigt werden.
16. Sport kann zum Wirtschaftswachstum beitragen und dem Wirtschaftssektor einen Mehrwert verschaffen.

UNTER HERVORHEBUNG DES FOLGENDEN:

17. Es ist wichtig, die negativen Auswirkungen aller Arten von sportlicher Aktivität auf die Biodiversität, die Umwelt und die Dynamik des laufenden Klimawandels so gering wie möglich zu halten. Von Bedeutung ist auch, dass sich alle Interessenträger — von öffentlichen und privaten Einrichtungen bis hin zu Bürgerinnen und Bürgern — ihrer individuellen und kollektiven Verantwortung sowie der Konsequenzen ihres Handelns bei der Ausübung von Sport oder der Organisation von Sportveranstaltungen bewusst sind.
18. Es muss sichergestellt werden, dass der Sportsektor seinen Beitrag zu den im europäischen Grünen Deal festgelegten Klima- und Umweltzielen der Europäischen Union leistet. Dazu bedarf es verschiedener Arten von Unterstützung, damit der Sportsektor den Übergang zu verantwortungsbewussteren Praktiken vollziehen kann.
19. Für den Aufbau einer inklusiven und gesunden Gesellschaft müssen alle Personen regelmäßig in einer gesunden und sicheren Umgebung Sport und körperliche Aktivitäten ausüben können, unabhängig von ihrem Alter, ihrem Geschlecht, ihrer geistigen oder körperlichen Verfassung, ihrem sozioökonomischen Hintergrund oder ihrer geografischen Herkunft.
20. Den Themen verantwortungsvolle Verwaltung im Sport, Integrität, gleichberechtigter Zugang zum Sport, Achtung der Menschenrechte, Zuverlässigkeit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit muss Rechnung getragen werden. Dies sollte auf allen Ebenen geschehen, etwa auf Ebene von Vereinen, Ligen, nationalen und internationalen Verbänden, Nichtregierungsorganisationen, Wirtschaftsteilnehmern, Organisatoren von Sportgroßveranstaltungen, Unternehmen oder Medien —

ERSUCHEN DIE MITGLIEDSTAATEN,

21. die öffentlichen Politikmaßnahmen und Strategien im Bereich Sport mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung und den damit verbundenen Zielvorgaben abzustimmen und sie zu koordinieren;
22. den Bürgerinnen und Bürgern Zugang zu sicheren, inklusiven und nachhaltigen Sportaktivitäten und -veranstaltungen entsprechend ihren Bedürfnissen zu bieten, beispielsweise durch umweltfreundliche lokale Sportanlagen, die über Infrastrukturen für aktive Mobilität zugänglich sind;
23. Möglichkeiten zu prüfen, wie die zuständigen nationalen Behörden mit Werkzeugen zur Überwachung der Auswirkungen des Klimawandels auf den Sport ausgestattet werden können, um Strategien zur Antizipation, Anpassung und Unterstützung der Sportökosysteme zu entwickeln, die langfristig am stärksten vom Klimawandel betroffen sein werden, etwa indem der Übergang zu resilienteren und verantwortungsbewussteren Praktiken vollzogen und ein Dialog mit der Sportbewegung aufgenommen wird, um angemessenere Zeitpläne zu entwickeln;
24. sicherzustellen, dass die Organisatoren von Sportgroßveranstaltungen eine Prüfung der Umweltauswirkungen und der CO₂-Bilanz durchführen, und sie zu ermutigen, den Beitrag ihrer Veranstaltungen zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12 und 13 zu messen;
25. mit den Organisatoren von Sportgroßveranstaltungen zusammenzuarbeiten, um Mechanismen zur Eindämmung der umweltschädlichen Auswirkungen ihrer Veranstaltungen zu schaffen, die den verursachten Schäden gerecht werden und auf die Verwirklichung der CO₂-Neutralität abzielen;
26. Organisationen und Bildungseinrichtungen im Bereich Sport zu ermutigen, gegebenenfalls Probleme und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem grünen Wandel und der nachhaltigen Entwicklung in ihre Ausbildungsprogramme für Lehrkräfte, Sportpersonal, Sportlerinnen und Sportler sowie Verwaltungspersonal der Sportanlagen aufzunehmen;
27. weiterhin zunehmend in Innovation und Forschung zu investieren, um den Übergang zu grüneren und nachhaltigeren körperlichen und sportlichen Aktivitäten zu unterstützen und dazu beizutragen;

28. anzustreben, Umweltkriterien und Verpflichtungen im Hinblick auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung in die Bewertungsprozesse für öffentliche Finanzierung und Unterstützung in Bezug auf die Organisation von Sportveranstaltungen auf allen Ebenen, sportlichen Aktivitäten sowie der Errichtung, Renovierung, Instandhaltung und Nutzung von Sportanlagen aufzunehmen; die Aufnahme dieser Kriterien in die Bewertung dieser Tätigkeiten zu fördern;
29. die Integration und Gewichtung der Kriterien der gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen⁽¹⁾ in den Verträgen zu stärken, die mit Wirtschaftspartnern zur Organisation von Sportgroßveranstaltungen, zur Errichtung, Renovierung und Instandhaltung von Sportanlagen oder zur Herstellung von Sportausrüstung abgeschlossen werden;
30. gegebenenfalls die Verwendung von EU-Mitteln — einschließlich aus den Kohäsionsfonds (EFRE, ESF+), der Aufbau- und Resilienzfazilität und dem Erasmus+- oder LIFE-Programm — zu unterstützen, um Initiativen zu entwickeln, die grüne und nachhaltige körperliche und sportliche Aktivitäten fördern und auf die Anpassung an die Ziele für nachhaltige Entwicklung ausgerichtet sind;
31. der Entwicklung intelligenter und grüner Städte mit umweltfreundlichen Infrastrukturen und einer angemessenen Stadtplanung im Einklang mit der Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“ Vorrang einzuräumen oder dazu anzuregen, um ein mehr auf den Menschen ausgerichtetes Lebensumfeld zu schaffen, in dem Bürgerinnen und Bürger Zugang zu nachhaltigen Sportanlagen haben und einen gesünderen, aktiveren und umweltfreundlicheren Lebensstil annehmen können;
32. diplomatische Netze zu nutzen, um einen gemeinsamen europäischen Ansatz zu fördern, mit dem die Berücksichtigung und Integration der Ziele für nachhaltige Entwicklung im Sport innerhalb der Europäischen Union sowie im Rahmen ihrer außenpolitischen Maßnahmen und Entwicklungshilfeprogramme verbessert werden sollen;
33. in Erwägung zu ziehen, Botschafterinnen und Botschafter für grünen Sport zu benennen, die sich für die Förderung der weiteren Integration der Ziele für nachhaltige Entwicklung im Sport einsetzen würden;
34. Partnerschaften zwischen dem Sportsektor, der formalen Bildung, dem nichtformalen und informellen Lernen, sozialpädagogischen Tätigkeiten, Jugendorganisationen und dem Privatsektor anzuregen, um transversale, koordinierte und komplementäre Wege zu erarbeiten, für das Fachwissen in Umwelt- und Klimawandelfragen zu sensibilisieren und es zu fördern;
35. die Energieeffizienz und die Kreislaufwirtschaft bei der Errichtung, Renovierung, Instandhaltung und Nutzung von Sportanlagen zu fördern;

ERSUCHEN DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION,

36. sicherzustellen, dass sich die Arbeit der Expertengruppe „Grüner Sport“ darauf konzentriert, gemeinsame Standards auf Ebene der Europäischen Union zu entwickeln und Kriterien und Ziele für die Organisation grüner und nachhaltiger körperlicher und sportlicher Aktivitäten festzulegen; diese Kriterien und Ziele zu fördern, wenn die Mitgliedstaaten nationale politische Strategien im Bereich Sport ausarbeiten;
37. im Rahmen der Expertengruppe „Grüner Sport“ Belege und Beispiele für bewährte Verfahren zu der Frage sammeln, wie der Sportsektor seine Auswirkungen auf die Umwelt verringern und zur Eindämmung des Klimawandels beitragen kann;
38. die Frage der nachhaltigen Entwicklung in die Beratungen über die wichtigsten Merkmale eines europäischen Sportmodells aufzunehmen;
39. die Verwendung von Mitteln der Europäischen Union zu fördern, um die Errichtung und Renovierung von Sportanlagen zu ermöglichen und so die Treibhausgasemissionen, den CO₂-Fußabdruck und den Energieverbrauch sowie die negativen Auswirkungen des Klimawandels auf sportliche Aktivitäten zu verringern;
40. den Bereich Sport bei der Ausarbeitung öffentlicher Politikmaßnahmen auf EU-Ebene besser zu berücksichtigen, insbesondere bei umweltbezogenen Politikmaßnahmen und Initiativen;
41. weiterhin die umweltfreundliche Konzeption von Projekten und die Einbeziehung grüner Verfahren bei der Evaluierung und der Vergabe von Erasmus+-Finanzhilfen im Bereich Sport zu bewerten, wie im Programmleitfaden des Erasmus+-Programms vorgesehen;

⁽¹⁾ <https://www.unido.org/our-focus/advancing-economic-competitiveness/competitive-trade-capacities-and-corporate-responsibility/corporate-social-responsibility-market-integration/what-csr>

42. sicherzustellen und zu fördern, dass im Rahmen des Erasmus+-Programms im Bereich Sport Projekte zu den Themen „grüner Sport“ und „grüne Kompetenzen“ entwickelt werden können;
43. den Austausch von Wissen und bewährten Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich des grünen Sports zu fördern, wie im Arbeitsplan der EU für den Sport (2021-2024) vorgesehen;
44. den Austausch bewährter Verfahren zwischen Akteuren zu fördern, die sich angesichts der ökologischen und gesellschaftlichen Herausforderungen, denen wir auf allen Ebenen gegenüberstehen, zur Veränderung von Verhaltensweisen verpflichtet haben, etwa im Rahmen der Initiativen SHARE oder HealthyLifestyle4All;

ERSUCHEN DIE SPORTBEWEGUNG UND ALLE RELEVANTEN AKTEURE,

45. die Organisation von körperlichen und sportlichen Aktivitäten sowie von Sportveranstaltungen mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung, dem europäischen Grünen Deal, dem Übereinkommen von Paris, dem Aktionsplan von Kazan, der Internationalen Charta für Leibeserziehung, körperliche Aktivität und Sport und dem Rahmen für Klimaschutzmaßnahmen im Sport abzustimmen;
46. bei der Ausarbeitung von Strategien und Programmen Fragen, die im Zusammenhang mit der Verringerung des Ressourcenverbrauchs (insbesondere Wasser und Strom), der Verhinderung der Lebensmittelverschwendung, dem Recycling von Abfällen und der Wiederverwendung von Sportausrüstung, dem Erhalt der Biodiversität und der Luftqualität sowie der Verringerung des CO₂-Fußabdrucks stehen, und ganz allgemein der Frage, wie der Sport zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung organisiert wird, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;
47. die Möglichkeit zu prüfen, eine Person oder Struktur zu benennen, die für die Umsetzung von Umweltstrategien und -programmen zuständig ist;
48. Möglichkeiten zu finden, wie die Bildung in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung und die Schaffung eines Bewusstseins für die ökologische und staatsbürgerliche Verantwortung von Sportvereinen, Verbänden und anderen Interessenträgern im Bereich Sport gefördert werden können;
49. gegebenenfalls Inhalte zu Umweltfragen in die Ausbildungsprogramme von Freiwilligen und Fachkräften im Bereich Sport zu integrieren;
50. Sportlerinnen und Sportler mit Medienpräsenz, hoher Popularität und Glaubwürdigkeit dazu anzuregen, ethische, grüne und nachhaltige sportliche Aktivitäten zu fördern;
51. bei der Vergabe von Sportgroßveranstaltungen und der Zuweisung von Finanzmitteln oder Sponsorengeldern an die Organisatoren dieser Veranstaltungen insbesondere den ökologischen, gesellschaftlichen und demokratischen Fragen, der Transparenz und dem Schutz der Menschenrechte ⁽¹²⁾ Aufmerksamkeit zu widmen;
52. angemessene Werkzeuge zu entwickeln oder zu verwenden, um die gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen der Sportaktivitäten, insbesondere bei der Organisation von Sportgroßveranstaltungen, zu messen und die gesellschaftlichen und ökologischen Folgen dieser Aktivitäten im Bewertungsprozess zu berücksichtigen;
53. nachhaltige und kurze Lieferketten zu fördern und bei der Organisation von Sportveranstaltungen, der Errichtung, Renovierung und Instandhaltung von Sportanlagen oder der Herstellung von Sportausrüstung gegebenenfalls die lokale Wirtschaft zu priorisieren;
54. zu fördern, dass Fragen der ethischen, demokratischen, gesellschaftlichen und ökologischen Verantwortung in audiovisuelle Sportprogramme und die Übertragung von Sportveranstaltungen integriert werden, ohne dabei die Medienfreiheit zu beeinträchtigen;
55. Partner, Lieferanten, Sponsoren und Fans für Umweltauforderungen zu sensibilisieren, die von ihnen gebührend berücksichtigt werden sollten.

⁽¹²⁾ https://www.ohchr.org/Documents/Publications/GuidingPrinciplesBusinessHR_EN.pdf

ANHANG

Bezugsdokumente**Internationale Organisationen**

Vereinte Nationen, A/RES/70/1, Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 25. September 2015, <https://www.un.org/depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf> (§ 37).

Weltgesundheitsorganisation, „Global action plan on physical activity 2018-2030“ (Globaler Aktionsplan zur körperlichen Aktivität 2018-2030), <http://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/272722/9789241514187-eng.pdf>, 2018.

Vereinte Nationen, Übereinkommen von Paris, Annahme des Übereinkommens von Paris (Englisch) (unfccc.int), 2015.

UNESCO, Aktionsplan von Kazan, Aktionsplan von Kazan — digitale Bibliothek der UNESCO, 2017.

UNESCO, Internationale Charta für Leibeserziehung, körperliche Aktivität und Sport, Internationale Charta für Leibeserziehung, körperliche Aktivität und Sport — digitale Bibliothek der UNESCO, 2015.

Vereinte Nationen, Klimawandel, Rahmen für Klimaschutzmaßnahmen im Sport, Vereinte Nationen (unfccc.int), 2018.

OECD, Lokale Entwicklung von Wirtschaft und Beschäftigung, „Global Sports Events and Local Development: Principles For Leveraging Local Benefits From Global Sporting Events“ (Globale Sportveranstaltungen und lokale Entwicklung: Grundsätze, um auf lokaler Ebene Vorteile aus globalen Sportveranstaltungen zu ziehen), <https://www.oecd.org/cfe/leed/OECD-leed-principles-global-sporting-events.pdf>, 2017.

Rat der Europäischen Union

Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Innovation im Sport, 2021/C 212/02.

Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu lebenslanger körperlicher Aktivität, 2021/C 501 I/01.

Schlussfolgerungen des Rates zur Förderung des Engagements junger Menschen als Triebfedern des Wandels zum Schutz der Umwelt (vorbehaltlich der Billigung auf der Tagung des Rates (Bildung, Jugend, Kultur und Sport) am 5. April 2022).

Europäisches Parlament

Entschließung zur Sportpolitik der EU: Bewertung und mögliches weiteres Vorgehen (2021/2058(INI)), 23. November 2021.

Antrag des Ausschusses für Kultur und Bildung auf eine Studie, Sportpolitik der EU: Bewertung und mögliches weiteres Vorgehen: [www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/652251/IPOL_STU\(2021\)652251_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/652251/IPOL_STU(2021)652251_EN.pdf) — PE 652.251, Juni 2021.

Europäische Kommission

Mitteilung der Kommission „Der europäische Grüne Deal“, COM(2019) 640 final.

NRO

WWF Frankreich, www.wwf.fr/sites/default/files/doc-2021-07/02072021_Rapport_Dereglement-climatique_le_monde_du_sport_a_plus_2_et_4_degres_WWF%20France_4.pdf, 2021.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.10642 — CENTRAL / SIGNA / SELFRIDGES)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 170/02)

Am 12. April 2022 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32022M10642 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

22. April 2022

(2022/C 170/03)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0817	CAD	Kanadischer Dollar	1,3714
JPY	Japanischer Yen	138,83	HKD	Hongkong-Dollar	8,4859
DKK	Dänische Krone	7,4402	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6193
GBP	Pfund Sterling	0,83925	SGD	Singapur-Dollar	1,4784
SEK	Schwedische Krone	10,2780	KRW	Südkoreanischer Won	1 344,04
CHF	Schweizer Franken	1,0336	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,8652
ISK	Isländische Krone	139,80	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,0332
NOK	Norwegische Krone	9,6255	HRK	Kroatische Kuna	7,5625
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 603,47
CZK	Tschechische Krone	24,320	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6784
HUF	Ungarischer Forint	370,35	PHP	Philippinischer Peso	56,721
PLN	Polnischer Zloty	4,6336	RUB	Russischer Rubel	
RON	Rumänischer Leu	4,9455	THB	Thailändischer Baht	36,724
TRY	Türkische Lira	15,9446	BRL	Brasilianischer Real	5,0926
AUD	Australischer Dollar	1,4816	MXN	Mexikanischer Peso	22,0034
			INR	Indische Rupie	82,6943

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Bekanntmachung eines Antrags auf Feststellung der Anwendbarkeit des Artikels 34 der
Richtlinie 2014/25/EU**

Antrag eines Auftraggebers

(2022/C 170/04)

Am 2. November 2021 hat die Kommission einen Antrag nach Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ erhalten. Der erste Arbeitstag nach Eingang des Antrags war der 4. November 2021.

Der von OMV Petrom S.A. gestellte Antrag betrifft Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Produktion von Rohöl und Erdgas in Rumänien.

Artikel 34 der Richtlinie 2014/25/EU sieht Folgendes vor: „Aufträge, mit denen die Ausübung einer in Artikel 8 bis 14 genannten Tätigkeit ermöglicht werden soll, unterliegen dieser Richtlinie nicht, wenn der Mitgliedstaat oder die Auftraggeber, die den Antrag gemäß Artikel 35 gestellt haben, nachweisen können, dass die Tätigkeit in dem Mitgliedstaat, in dem sie ausgeübt wird, unmittelbar dem Wettbewerb auf Märkten ausgesetzt ist, die keiner Zugangsbeschränkung unterliegen; Wettbewerbe, die zur Ausübung einer solchen Tätigkeit in diesem geografisch abgegrenzten Gebiet ausgerichtet werden, unterliegen dieser Richtlinie ebenfalls nicht.“ Die volle Anwendung des Wettbewerbsrechts bleibt von der im Rahmen der Richtlinie 2014/25/EU vorgesehenen Möglichkeit einer Bewertung, inwieweit eine Tätigkeit unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist, unberührt.

Die Kommission entscheidet binnen 90 Arbeitstagen, gerechnet ab dem oben genannten Arbeitstag, über diesen Antrag. Die ursprüngliche Frist lief am 18. März 2022 ab.

Gemäß Anhang IV Nummer 1 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2014/25/EU kann die Frist von der Kommission mit Zustimmung derjenigen, die den Antrag auf Ausnahme gestellt haben, verlängert werden. Wie von der Kommission und OMV Petrom S.A. vereinbart, wird die Frist, innerhalb der die Kommission über den Antrag zu entscheiden hat, bis zum 30. Juni 2022 verlängert.

Nach Artikel 35 Absatz 5 der Richtlinie 2014/25/EU werden weitere Anträge, die dieselbe Tätigkeiten in Rumänien betreffen und zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch vor Ablauf der mit dem ersten Antrag eröffneten Frist, eingehen, nicht als Neuanträge betrachtet, sondern im Rahmen des ersten Antrags bearbeitet.

⁽¹⁾ Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10706 – HAL INVESTMENTS / ROYAL BOSKALIS WESTMINSTER)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 170/05)

1. Am 13. April 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- HAL Investments B.V („Hal“, Niederlande), Teil der Unternehmensgruppe Hal Trust,
- Royal Boskalis Westminster N.V. („Zielunternehmen“, Niederlande).

Hal wird die Kontrolle über die Gesamtheit des Zielunternehmens im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- HAL ist eine weltweit tätige Investmentgesellschaft, die in verschiedenen Branchen wie Seeverkehr, Tanklagerung, Medien, Finanzdienstleistungen, Einzelhandel, Büromöbel, Holz und Baustoffe investiert.
- Das Zielunternehmen ist ein weltweit im Bereich maritime Dienstleistungen tätiges Unternehmen mit Schwerpunkt auf Baggerarbeiten, Offshore-Anlagen und -Transport, Unterwasser-Dienstleistungen, Schlepp- und Bergungsdiensten sowie Binneninfrastruktur.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10706 – HAL INVESTMENTS / ROYAL BOSKALIS WESTMINSTER

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brüssel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10578 – CVC / EKATERRA)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 170/06)

1. Am 12. April 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: CVC Capital Partners SICAV-FIS S.A. („CVC“) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates die alleinige Kontrolle über ekaterra B.V. („ekaterra“).

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- CVC (Luxemburg),
- ekaterra (Niederlande).

CVC wird die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von ekaterra im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung übernehmen. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- CVC: Verwaltung von Investmentfonds und -plattformen; eines der von CVC gehaltenen Unternehmen, Zabka Polska S. A., ist im Lebensmitteleinzelhandel in Polen tätig,
- ekaterra: ekaterra und seine Tochtergesellschaften sind im Teegeschäft tätig; dies umfasst den Anbau, die Verarbeitung und die Lieferung von Blatt-Tee sowie die Erforschung und Entwicklung, Herstellung, Verpackung, Vermarktung, den Vertrieb und den Verkauf von Teeprodukten weltweit (mit Ausnahme der Beteiligungen von Unilever an den mit Pepsico gegründeten Pepsi-Lipton-Gemeinschaftsunternehmen für trinkfertigen Tee).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10578 – CVC / EKATERRA

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10710 – SELFINVEST / LLG / SELECTED CAR GROUP JV)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 170/07)

1. Am 13. April 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Selfinvest ApS („Selfinvest“, Dänemark), letztlich kontrolliert von der Familie Østergaard,
- LLG A/S („LLG“, Dänemark), letztlich kontrolliert von der Familie Brunsborg,
- Selected Car Group A/S („SCG JV“, Dänemark).

Selfinvest und LLG werden die gemeinsame Kontrolle über SCG JV im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Übertragung von Vermögenswerten und Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Selfinvest ist die Holdinggesellschaft einer breit aufgestellten Unternehmensgruppe, die hauptsächlich in der Schifffahrt tätig ist. Die Tätigkeiten des Unternehmens umfassen u. a. globales Risikomanagement, Terminal- und Stauereidienstleistungen, Spedition, Zubringer-, Öltank- und Chemikalienschifffahrt sowie IT.
- LLG steht unter der Kontrolle der Familie Brunsborg und kontrolliert eine Vielzahl von Unternehmen, insbesondere Einzelhandelsunternehmen, wie die Möbeleinzelhandelskette JYSK.

3. SCG JV wird die bestehenden Leasingtätigkeiten von Selfinvest und LLG ausüben, die in erster Linie das Leasing von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen im Luxussegment betreffen. Darüber hinaus werden die beteiligten Unternehmen ihre bestehenden marginalen Tätigkeiten im Bereich des Verkaufs von Gebrauchtwagen aus ihrem Leasinggeschäft an SCG übertragen, und Selfinvest wird seine Investitionstätigkeiten in Luxusfahrzeuge übertragen.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10710 – SELFINVEST / LLG / SELECTED CAR GROUP JV

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10682 – VALEO / VSEA)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 170/08)

1. Am 13. April 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Valeo SE („Valeo“, Frankreich), Teil des Valeo-Konzerns,
- Valeo Siemens e Automotive GmbH („VSEA“, Deutschland), gemeinsam kontrolliert von Valeo und der Siemens AG.

Valeo übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von VSEA.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Valeo ist eine Aktiengesellschaft, die in der Herstellung und im Vertrieb von Autoteilen tätig ist.
- VSEA ist ein Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen der Valeo und der Siemens AG, das Hochspannungselektromotoren und Komponenten für die spezifische Verwendung in Elektroautos und Plug-in-Hybridfahrzeuge entwickelt, herstellt und verkauft.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10682 – VALEO / VSEA

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (Fusionskontrollverordnung).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(2022/C 170/09)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ⁽¹⁾ veröffentlicht.

MITTEILUNG EINER STANDARDÄNDERUNG MIT ÄNDERUNG DES EINZIGEN DOKUMENTS

„La Mancha“**PDO-ES-A0045-AM04****Datum der Mitteilung: 27.1.2022****BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG****1. Neufestlegung der organoleptischen Eigenschaften**

BESCHREIBUNG:

Die Beschreibungen der organoleptischen Eigenschaften werden wie folgt geändert:

Für trockenen und jungen Roséwein: „schwach rötlich“ wird durch „orange-lachsfarben“ ersetzt. Die Beschreibung „fruchtige und/oder blumige Aromen“ wird durch „Primäraromen“ ersetzt.

Für trockenen, traditionellen Roséwein: „schwach rötlich“ wird durch „orange-lachsfarben“ ersetzt. „Primäraromen“ wird durch „reine Aromen“ ersetzt.

Für trockenen, traditionellen Rotwein: „fruchtig und mit Primäraromen“ wird durch „reine Aromen“ ersetzt.

Für Perlwein: „fruchtige Aromen“ wird durch „Primäraromen“ ersetzt und „mit fruchtigem Abgang“ wird gestrichen.

Für Qualitätsschaumwein: „fruchtige“ wird durch „fehlerfreie“ ersetzt.

Diese Änderungen betreffen die Nummern 2.2.1 Ziffer iv 2.2.2 Ziffern v und vii und 2.2.7 und 2.2.8 der Produktspezifikation und Punkt 4 des Einziges Dokuments.

Es handelt sich um Standardänderungen, da eine Anpassung der organoleptischen Eigenschaften mit dem Ziel einer besseren Kontrolle durch sensorische Prüfung erfolgt, die keine wesentliche Veränderung des Enderzeugnisses bewirkt. Das Enderzeugnis behält seine – auf dem Zusammenspiel zwischen natürlichen und menschlichen Faktoren beruhenden – Eigenschaften sowie das entsprechende Profil bei, so wie sie unter „Zusammenhang“ beschrieben sind. Demzufolge ist davon auszugehen, dass diese Änderung keiner der in Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 vorgesehenen Änderungsarten entspricht.

(¹) ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

BEGRÜNDUNG:

Bei jungen Roséweinen ist die Änderung der Farbe auf die gegenwärtigen Trends bei der Erzeugung dieser Art von Weinen auf dem Markt zurückzuführen. Die Änderung der Beschreibung des Aromas ist darauf zurückzuführen, dass es nachweislich junge Roséweine gibt, die krautige Anklänge oder andere Primäraromen aufweisen, die in der bisherigen Fassung nicht aufgeführt waren und die Eigenschaften dieser Art von Weinen nicht beeinträchtigen.

Die Änderung bei traditionellen trockenen Rosé- und Rotweinen ist darauf zurückzuführen, dass sie in Fässern oder in Tanks reifen und keine Primäraromen und fruchtigen Aromen aufweisen, weshalb die Beschreibungen der organoleptischen Eigenschaften dieser Weine neu festgelegt werden müssen. Die Änderung hinsichtlich der Farbe des Roséweins ist auf die bereits genannten Gründe zurückzuführen.

Ebenso weisen aus einigen Sorten erzeugte Perl- und Schaumweine keine fruchtigen Geruchsaromen auf, sondern verfügen über blumige oder andere Aromen. Die organoleptischen Eigenschaften dieser Weine müssen daher ebenfalls neu festgelegt werden.

2. Aufnahme einer neuen Verpackungsart**BESCHREIBUNG:**

Es wird eine neue Verpackungsart für Weine der g. U. La Mancha aufgenommen. Die Verwendung von Getränkedosen für Mengen zwischen 18 und 40 cl jungen Weiß-, Rosé- und Rotweins wird gemäß den geltenden Rechtsvorschriften zugelassen.

Ferner wird ein Fehler berichtigt, indem „Flaschenabfüllung“ durch „Abfüllung“ ersetzt wird. In dem Abschnitt zur Art des Verschlusses werden Dosen und Bag-in-Box-Verpackungen ausgenommen.

Diese Änderung betrifft Nummer 8 der Produktspezifikation, jedoch nicht das Einzige Dokument.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da diese Änderung unter keine der in Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 aufgeführten Änderungsarten fällt.

BEGRÜNDUNG:

Die Arten der Verpackungen für Weine der g. U. La Mancha sollen diversifiziert werden, da die gegenwärtigen Markttendenzen andeuten, dass die Nachfrage nach dieser Art von Verpackungen steigt. Ferner wirkt sich diese Art der Verpackung nicht auf die Eigenschaften des Weins aus.

Die übrigen Änderungen sind redaktionelle Berichtigungen.

EINZIGES DOKUMENT**1. Name(n)**

La Mancha

2. Art der geografischen Angabe

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein
5. Qualitätsschaumwein
8. Perlwein

4. Beschreibung des Weins/der Weine

1. *Junge und traditionelle Weiß- und Roséweine und Weißwein „Roble“*

KURZBESCHREIBUNG

Niedriger Alkoholgehalt. Die Weißweine zeichnen sich durch grünliche bis gelbe Farbnuancen aus, die jedoch nicht bis goldfarben reichen, und sind fehlerfrei, fruchtig und mit leicht säurehaltigen und ausgewogenen Primäraromen.

Nach dem Ausbau im Fass ist die Farbe gelb bis goldfarben oder strohgelb und der Wein zeichnet sich durch Röstaromen und Vanillehintergrund sowie fruchtige und anhaltende Eichennoten aus.

Die Farbe der Roséweine reicht von rosafarben bis orange-lachsfarben, sie zeichnen sich durch fehlerfreie Aromen und Primäraromen aus, sind leicht säurehaltig und ausgewogen und haben einen fruchtigen Geschmack.

Die im Fass gegorenen Weine sind durch Aromen und einen Abgang mit Anklängen von Eiche gekennzeichnet.

* Jungweine: maximaler Gehalt an flüchtiger Säure: 8,33 meq/l

* Höchstgehalt an Schwefeldioxid: 190 mg/l bei einem Zuckergehalt von ≥ 5 g/l (außer „Roble“)

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	9
Mindestgesamtsäure	4 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	10
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	140

2. Junger und traditioneller Rotwein und in Eichenfässern gegorener Rotwein („Roble“)

KURZBESCHREIBUNG

Purpurrot bis granatrot, fehlerfrei, fruchtig und mit Primäraromen, mit Tanningeschmack und einem ausgewogenen Verhältnis von Alkohol und Säure, anhaltend und fruchtig. Nach dem Ausbau im Fass ist die Farbe granat- bis rubinrot. Fehlerfrei, fruchtig, mit Primär- und Vanillearomen. Am Gaumen lange anhaltend und ausgewogen, mit Nuancen von Vanille. Bei längerer Reifung können die Weine ziegelrote oder gelbbraune/orange Töne aufweisen, sie haben einen langanhaltenden und milden Geschmack. Am Gaumen sind sie weich, harmonisch, rund und mit Struktur. Die im Fass gegorenen Weine zeichnen sich durch Aromen und einen Abgang mit Anklängen von Eiche aus.

* Jungweine: maximaler Gehalt an flüchtiger Säure: 8,33 meq/l

* Höchstgehalt an Schwefeldioxid: 180 mg/l bei einem Zuckergehalt von ≥ 5 g/l (außer „Roble“)

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	11,5
Mindestgesamtsäure	4 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	10
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	130

3. Traditioneller natürlicher Süßwein

KURZBESCHREIBUNG

Die Weißweine haben dieselben Farbeigenschaften wie die trockenen Weißweine, im Falle der Rotweine granatrote bis braune Farbe; darüber hinaus haben sie eine starke aromatische Intensität mit Anklängen von Früchten und/oder Konfitüren und sind ausgewogen und mit Körper.

* Der Gesamtalkoholgehalt liegt innerhalb der nach den einschlägigen EU-Vorschriften zulässigen Grenzwerte.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	13
Mindestgesamtsäure	4 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	20
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	250

4. Weißwein und Rotwein „Crianza“, „Reserva“ und „Gran Reserva“

KURZBESCHREIBUNG

Die Weißweine haben eine je nach Grad der Reifung unterschiedlich intensive stroh- bis goldgelbe Farbe. Holz- und Röstaromen. Ausgewogen. Je nach Reifung sind die Rotweine granatrot bis ziegelrot und haben Frucht- bis Holz- und/oder Röstaromen. Am Gaumen ausgewogen und mit Körper.

* Der Gesamtalkoholgehalt liegt innerhalb der nach den einschlägigen EU-Vorschriften zulässigen Grenzwerte.

** Der vorhandene Mindestalkoholgehalt ist in der Produktspezifikation jeweils für Weiß- und Rotweine festgelegt.

*** Grenzwerte für flüchtige Säure je nach Alkoholgehalt und Reifezeit.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäure	4 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	20
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	150

5. Qualitätsschaumwein

KURZBESCHREIBUNG

Die Farbtöne der weißen Schaumweine reichen von hell bis golden und sind leuchtend, die Farbtöne der Roséweine sind blassrosa. Sie zeichnen sich durch fehlerfreie und reine Aromen aus. Im Geschmack sind die Weine vollmundig und ausgewogen.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäure	4 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	11,66
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

6. *Perlwein*

KURZBESCHREIBUNG

Bei den Perlweinen kann es sich um Weißweine mit unterschiedlichen gelben Farbnuancen, um Roséweine in verschiedenen blassrosa Tönen und um Rotweine von purpurroter Farbe handeln. Der Duft der Weißweine ist durch Primäraromen und der der Rosé- und Rotweine durch kräftige Aromen mit Anklängen an rote Früchte gekennzeichnet. Es sind körperreiche, ausgewogene und kohlenstoffbetonte Weine.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäure	4 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	10
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

5. **Weinbereitungsverfahren**5.1. *Spezifische önologische Verfahren*1. *Spezifische önologische Verfahren*

Die Erzeugung der Weiß-, Rosé- und Rotweine mit dem geschützten Namen erfolgt ausschließlich aus den zugelassenen Sorten. Weiße und roten Rebsorten dürfen nicht vermischt werden.

Die Obergrenze für die Ausbeute beträgt 74 Liter Wein je 100 Kilogramm geerntete Trauben.

Zur Gewinnung der Weiß- und Roséweine werden die Trauben gemahlen; das Ablaufen erfolgt frei oder durch Pressen, gegebenenfalls nachdem die Trauben zuvor eingemaischt wurden, um Aromen und Farbe zu extrahieren. Der Most wird bei einer Temperatur von maximal 22 °C vergärt.

Bei den Rotweinen findet eine Maischegärung über einen Zeitraum von mindestens drei Tagen bei einer Höchsttemperatur von 28 °C statt.

5.2. *Höchstserträge*

1. Rebflächen in Gobeleterziehung

10 000 kg Trauben pro Hektar

2. Rebflächen in Gobeleterziehung

74 Hektoliter pro Hektar

3. Rebflächen in Spaliererziehung

13 000 kg Trauben pro Hektar

4. Rebflächen in Spaliererziehung

96,2 Hektoliter pro Hektar

6. **Abgegrenztes geografisches Gebiet**

La Mancha ist eine natürliche und historische Region in der Autonomen Gemeinschaft Kastilien-La Mancha im Zentrum Spaniens, die sich über den nördlichen Teil der Provinz Albacete, den südlichen und südwestlichen Teil von Ciudad Real, den östlichen Teil von Toledo und den südwestlichen Teil der Provinz Cuenca erstreckt.

7. **Wichtigste Keltertraubensorten**

Airén

Bobal

Cabernet Sauvignon
Garnacha Tinta
Macabeo – Viura
Syrah
Tempranillo – Cencibel
Verdejo

8. **Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge**

8.1. *Wein*

Aufgrund der Zusammensetzung der Böden der Ebene von La Mancha, die auf die Sedimentation von Kalk, Mergel und Sand im Miozän zurückgehen, ist das Erdreich braun oder braun-rötlich. Die in La Mancha vorherrschenden kalkhaltigen Böden eignen sich für die Erzeugung von körperreichen Rotweinen, die für die Reifung geeignet sind, während die kalkhaltigen Sandböden dem Wein einen guten Alkoholgrad verleihen.

Die Trockenheit (Niederschlagsmengen von 300 bis 350 mm jährlich) und die hohe Sonneneinstrahlung (3 000 Sonnenstunden) geben den Weinen eine farbliche Intensität und verstärken eindeutig die Intensität des Aromas.

Die Durchschnittserträge der Rebflächen sind niedrig, was die hohe Ausgewogenheit der Weine begünstigt.

8.2. *Perlwein*

Das extrem kontinentale Klima, die Zusammensetzung des braun-rötlichen Bodens und die hohen Temperaturen sind Voraussetzungen für die Erzeugung von Weinen mit einem bestimmten Alkoholgehalt ermöglicht. Für die Erzeugung dieser Weine werden die im Absatz „Wein“ beschriebenen Weine eingesetzt. Folglich gelten die Angaben in dem Absatz gleichermaßen für diese Weine.

8.3. *Qualitätsschaumwein*

Die geografische Lage ermöglicht den Anbau der in der Produktspezifikation angegebenen Sorten, die den Weinen Körper und Ausgewogenheit verleihen; ebenso ergeben die Trockenheit und die Sonnenstunden einen natürlichen Alkoholgehalt, der die Erzeugung von Weinen mit einem bestimmten Alkoholgehalt ermöglicht. Für die Erzeugung von Perlweinen werden als Ausgangswein die im Absatz „Wein“ angegebenen Weine verwendet. Folglich gelten die Angaben in diesem Absatz gleichermaßen für die Perlweine.

9. **Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)**

Rechtsrahmen:

Nationales Recht

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

Soll eine einzige, bestimmte Keltertraubensorte angegeben werden, müssen mindestens 85 % der verwendeten Trauben auf diese Sorte entfallen, was im Kellerbuch festzuhalten ist.

Die Qualitätsschaumweine der geschützten Ursprungsbezeichnung La Mancha dürfen auf dem Etikett die Angaben „Premium“ und „Reserva“ tragen.

Link zur Produktspezifikation

http://pagina.jccm.es/agricul/paginas/comercial-industrial/consejos_new/pliegos/Mod_pliego_La-Mancha.pdf

Veröffentlichung eines Antrags auf Änderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

(2022/C 170/10)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum dieser Veröffentlichung Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

ANTRAG AUF ÄNDERUNG DER PRODUKTSPEZIFIKATION

„Roero“

PDO-IT-A1261-AM03

Datum der Antragstellung: 19.7.2018

1. Für die Änderung geltende Vorschriften

Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 — nicht geringfügige Änderung

2. Beschreibung und Begründung der Änderung

2.1. Kennzeichnungsvorschriften

Bei den Typen „Roero“ Arneis und „Roero“ Arneis Spumante (Schaumwein) kann die Bezeichnung auch alleinstehend verwendet werden, ohne die Rebsorte anzugeben, d. h. *Roero* oder *Roero Arneis* und *Roero Spumante* oder *Roero Arneis Spumante*.

Diese Änderung entspricht der Absicht der Erzeuger, auch bei Weißweinen aus Arneis-Trauben die Bezeichnung und die Bezugnahme auf das Erzeugungsgebiet stärker herauszustellen, wie es für den Typ „Roero“ Rosso (rot) aus Nebbiolo-Trauben nach den geltenden Bestimmungen bereits der Fall ist.

Punkt 9 (Weitere Bedingungen) des Einzigsten Dokuments und die Artikel 1 und 7 der Produktspezifikation wurden geändert.

2.2. Bezeichnungen und Weine

Einführung eines Typs „Roero“/„Roero“ Arneis Riserva in der Kategorie 1 – Wein

Die Erzeuger wollten die Reifungseignung von Weinen mit der g. U. „Roero“ aus Trauben der Rebsorte Arneis nutzen, die im Erzeugungsgebiet in großem Umfang angebaut wird. Dies spiegelt einen Trend bei den Erzeugern dieses Weins wider, der sich in den letzten Jahren ständig verstärkt hat, und bietet ihnen auch die Möglichkeit, das Angebot an Weinen für die Verbraucher zu erweitern.

Punkt 4 (Beschreibung der Weine) des Einzigsten Dokuments und die Artikel 1, 2, 4, 5 und 6 der Produktspezifikation wurden geändert.

2.3. Produktionsfläche

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, wodurch die Grenzen des Erzeugungsgebiets genauer beschrieben werden. Der Wortlaut „bis zur Provinzstraße Piobesi d’Alba-Guarene“ wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: „bis zur Provinzstraße SP 10. Dieser Straße folgt sie bis zur Kreuzung mit der Regionalstraße SR 29 und dieser dann in nördlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze zwischen Corneliano d’Alba und Guarene bis zur Provinzstraße SP 171.“

Damit wird das Erzeugungsgebiet genauer abgegrenzt, ohne dass eine Änderung oder Erweiterung des Gebiets erfolgt.

Punkt 6 (Abgegrenztes geografisches Gebiet) des Einzigsten Dokuments und Artikel 3 (Weinanbaugebiet) der Produktspezifikation wurden geändert.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

2.4. Weinanbauregeln

- a) Der Wortlaut „Höhenlage: nicht mehr als 400 m über dem Meeresspiegel“ wurde gestrichen.

Die Höhengrenze von 400 m über dem Meeresspiegel für Reben wurde gestrichen, da solche Höhen im Erzeugungsgebiet nicht vorkommen; daher erschien es günstiger, diesen Verweis zu streichen, damit die Spezifikation die Realität wiedergibt.

Artikel 4 Punkt 2 der Produktspezifikation wurde geändert.

- b) Die Beschränkungen bei den zu verwendenden Erziehungs- und Rebschnittsystemen wurden gestrichen, da neben den traditionellen Verfahren mit vertikalem Spalier und Guyot-Beschnitt auch andere Systeme zur Erzeugung von Qualitätstrauben in den in der Spezifikation festgelegten Mengen verwendet werden dürfen.

Die agronomischen Verfahren und die Weinbauverfahren haben sich im Laufe der Jahre weiterentwickelt, und die Erzeuger haben nachgewiesen, dass insbesondere beim Anbau der Sorte Arneis auch andere Schnittarten als die derzeit zulässigen die Erzeugung von Trauben ermöglichen, deren Eigenschaften für die Erzeugung von Qualitätsweinen mit der g. U. „Roero“ ideal sind. Die Erzeuger können die Verfahren anwenden, die sich nach ihrer Ansicht am besten dafür eignen, die Qualität der Trauben und der aus ihnen erzeugten Weine zu verbessern.

Artikel 4 Punkt 2 der Produktspezifikation wurde geändert.

- c) Notbewässerung ist zulässig.

Aufgrund des Klimawandels in den letzten Jahren und der überwiegend sandigen Böden im Roero-Gebiet wird es als sinnvoll erachtet, diese Möglichkeit vorzusehen, um insbesondere bei jüngeren Pflanzen Wasserstressprobleme zu vermeiden.

Artikel 4 der Produktspezifikation wurde geändert.

2.5. Regeln für die Weinbereitung

Es wurden obligatorische Reifungszeiten für weiße „Roero“-Weintypen mit der Bezeichnung *Riserva* (16 Monate) und mit zusätzlicher geografischer Angabe (4 Monate) hinzugefügt.

Basierend auf der Erfahrung der Erzeuger wurde eine Mindestreifzeit festgelegt, um bei den Weinen die Merkmale zu erreichen, auf deren Grundlage die Erzeuger sie als Spitzenweine klassifizieren wollen.

Artikel 5 (Regeln für die Weinbereitung) der Produktspezifikation wurde geändert.

2.6. Beschreibung der Weine – Verbrauchsbezogene Merkmale

Für die Typen „Roero“/„Roero“ Arneis der Kategorie 1 – Wein wurden die Mindestwerte für den Gesamtalkoholgehalt und den zuckerfreien Extrakt erhöht und die Farbdeskriptoren erweitert.

Diese Änderungen ergeben sich aus Analysen von Weinen aus den letzten fünf Erzeugungsjahren und stehen im Zusammenhang mit den Folgen des Klimawandels, insbesondere den höheren Temperaturen, da ein allgemeiner und stetiger Anstieg der Mindesttemperaturen beobachtet wurde, was sich auf die Intensität der Trauben und die Konzentration der Extrakte auswirkt.

Als Reaktion auf diese Bedingungen wurde bei den Typen „Roero“/„Roero“ Arneis, auch *Riserva*, der Mindestgesamtalkoholgehalt von 11 % vol auf 12 % vol und der Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt von 15 g/l auf 15,50 g/l erhöht.

- Das Farbspektrum wurde von „strohgelb“ auf „strohgelb bis goldgelb“ erweitert, da höhere Extraktkonzentrationen und eine mögliche Verfeinerung oder Reifung in Holzfässern zu Weinen mit stärker variierenden Farbtönen führen können.
- In den Beschreibungen der Typen „Roero“ Rosso und „Roero“ Bianco (Kategorie 1 – Wein) wurden genauere Angaben zu ihrem Aroma zu dem Zeitpunkt, wenn sie in den Verkauf gehen, ergänzt.

Artikel 6 der Produktspezifikation und Punkt 4 (Beschreibung der Weine) des Einzigsten Dokuments wurden geändert.

2.7. Kennzeichnungsvorschriften

Es wurden Vorschriften aufgenommen, wonach auf dem Etikett die zusätzlichen geografischen Einheiten zu bezeichnen sind, die sich im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften auf im Flächenkataster eingetragene Gemeinden, Teile von Gemeinden oder Ortschaften beziehen.

Nach sorgfältiger Auswahl der betreffenden Flächen bestand die Absicht darin, den Ursprung des Weins genauer zu bezeichnen und dadurch seinen Zusammenhang mit dem Gebiet zu stärken, indem kleinere, im Flächenkataster eingetragene geografische Einheiten verwendet werden, die innerhalb des abgegrenzten Erzeugungsgebiets liegen.

Artikel 7 der Produktspezifikation und Punkt 9 (Weitere Bedingungen) des Einzigsten Dokuments wurden geändert.

2.8. *Verpackung*

a) Im Hinblick auf die Verpackung von „Roero“-Weinen mit der Bezeichnung DOCG werden statt der ausgeschlossenen Volumina alle zulässigen Volumina aufgeführt.

Die zulässigen Volumina werden aus Gründen der Klarheit aufgeführt.

Artikel 8 der Produktspezifikation wurde geändert.

b) Für die Verpackung von „Roero“-Weinen mit der Bezeichnung DOCG gelten alle in den geltenden nationalen und EU-Rechtsvorschriften vorgesehenen Verschlussysteme als geeignet, mit Ausnahme von Kronenkapseln und Schraubverschlüssen, die ausschließlich aus Kunststoff bestehen.

Den Herstellern steht es frei, alle in den geltenden nationalen und EU-Rechtsvorschriften vorgesehenen Verschlussysteme zu verwenden, mit Ausnahme von Kronenkapseln und Schraubverschlüssen, die vollständig aus Kunststoff bestehen, da diese für das Image eines Produkts mit der traditionellen DOCG-Kennzeichnung als weniger geeignet angesehen werden.

Artikel 8 der Produktspezifikation wurde geändert.

2.9. *Kategorien von Weinbauerzeugnissen*

Kategorie 4 – Schaumwein wurde durch Kategorie 5 – Qualitätsschaumwein ersetzt.

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der tatsächlichen Erzeugungssituation im Gebiet und spiegelt das wirkliche Qualitätsniveau dieser Erzeugung wider. Die Herstellung der „Roero“-Schaumweine mit der Bezeichnung DOCG erfolgt bereits im Einklang mit den besonderen Anforderungen und Merkmalen von Weinen der Kategorie „Qualitätsschaumwein“ – z. B. hinsichtlich des natürlichen Alkoholgehalts der Trauben, des Herstellungsverfahrens und des Überdrucks –, die in den Bestimmungen der geltenden Rechtsvorschriften für diese Erzeugniskategorie festgelegt sind.

Punkt 3 (Kategorien von Weinbauerzeugnissen), Punkt 4 (Beschreibung der Weine) und Punkt 8 (Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet) des Einzigsten Dokuments sowie die Artikel 1 bis 6 und 9 der Produktspezifikation wurden geändert.

2.10. *Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet*

Die Beschreibung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem geografischen Gebiet und der Qualität bzw. den Eigenschaften des Erzeugnisses wurde unter Bezugnahme auf die erzeugten Weine und den Einfluss menschlicher Faktoren ergänzt und verbessert.

Artikel 9 der Produktspezifikation und Punkt 8 des Einzigsten Dokuments wurden geändert.

2.11. *Redaktionelle Änderungen*

In Artikel 5 der Spezifikation wurden einige rein typografische Fehler berichtigt, die den Beginn der Reifezeit der Weine betreffen. Die Formulierung „Roero Riserva (weiß) mit einer zusätzlichen geografischen Angabe: 16 Monate ab dem 1. November des Jahres, in dem die Trauben geerntet wurden“ wird wie folgt berichtigt:

„Roero Riserva (weiß), auch mit einer zusätzlichen geografischen Angabe: 16 Monate ab dem 1. November des Jahres, in dem die Trauben geerntet wurden“.

Bezüglich des Zeitpunkts, zu dem die Weine in den Verkauf gehen, wurden in der Formulierung „Roero (weiß), auch mit einer zusätzlichen geografischen Angabe: ab dem 1. März des ersten Jahres nach der Traubenernte“ das Komma und das Wort „auch“ gestrichen, da diese Bedingung nur für Roero (weiß) mit einer zusätzlichen geografischen Angabe gilt.

In Artikel 6 der Spezifikation wurde folgender Absatz gestrichen, da er nicht mehr den geltenden Rechtsvorschriften entspricht: „4. Es liegt im Ermessen des Ministeriums für Agrarpolitik – Nationaler Ausschuss für den Schutz und die Verwendung von Ursprungsbezeichnungen und typischen geografischen Angaben –, per Dekret die oben genannten Mindestwerte und den Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt zu ändern.“

Der Wortlaut „natürlicher Mindestgesamtalkoholgehalt (in % vol)“ wurde durch die korrekte Formulierung „Mindestgesamtalkoholgehalt (in % vol)“ ersetzt.

In Artikel 7 (Beschreibung und Aufmachung) der Produktspezifikation wurde ein Verweis auf die einzelstaatlichen Bestimmungen bezüglich der Verwendung des Begriffs *Vigna* eingefügt.

In Anhang 2 der Spezifikation wurde ein Fehler in der Liste der zusätzlichen geografischen Einheiten berichtigt, wo der Name der Gemeinde Guarene falsch geschrieben wurde („Guarente“).

Im Einziges Dokument wurden Verweise auf externe Dokumente als Anhänge der Produktspezifikation gestrichen.

Einige Kontaktdaten unter „Sonstige Angaben“ im Einziges Dokument wurden aktualisiert.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name des Erzeugnisses

Roero

2. Art der geografischen Angabe

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein

5. Qualitätsschaumwein

4. Beschreibung des Weins/der Weine

„Roero“, auch vom Typ *Riserva*, Kategorie 1 – Wein

Der Typ „Roero“ (rot) wird aus der Verarbeitung von Nebbiolo-Trauben zu Wein gewonnen.

Farbe: rubinrot oder granatrot,

Geruch: ausgeprägt, fruchtig, manchmal mit Noten von roten Früchten wie Süßkirschen, Sauerkirschen, Himbeeren, Brombeeren und schwarzen Johannisbeeren oder mit Gewürznoten, möglicherweise mit Holznoten,

Geschmack: trocken, vollmundig, harmonisch und möglicherweise tanninisch,

Mindestgesamtalkoholgehalt (in % vol): 12,50 %

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 22,00 g/l.

Alle Analysewerte, die nicht in der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind, entsprechen den in den nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgesetzten Grenzwerten.

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	12,5
Mindestgesamtsäure	4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

„Roero“/„Roero“ Arneis, auch vom Typ *Riserva* und *Vigna*, Kategorie 1 – Wein

Der Typ „Roero“ Bianco (weiß), auch *Riserva* und/oder *Vigna*, wird aus der Verarbeitung von Arneis-Trauben, einer lokalen weißen Rebsorte, zu Wein gewonnen.

Farbe: helles strohgelb bis goldgelb,

Geruch: zart, ausgeprägt, manchmal mit feinen und eleganten Aromen, die an weiße Blüten erinnern, und mit Noten von frischen Früchten von Apfel bis Pfirsich und von Haselnüssen, möglicherweise mit Holznoten,

Geschmack: trocken, elegant, harmonisch,

Mindestgesamtalkoholgehalt (in % vol): 12,00 %

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 15,50 g/l.

Alle Analysewerte, die nicht in der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind, entsprechen den in den nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgesetzten Grenzwerten.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	12,0
Mindestgesamtsäure	4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

„Roero“/„Roero“ Arneis Spumante, Kategorie 5 – Qualitätsschaumwein

Der Typ „Roero“ Spumante (Schaumwein) wird aus der Verarbeitung der lokalen weißen Rebsorte Arneis zu Wein gewonnen.

Schaum: fein und anhaltend,

Farbe: mehr oder weniger intensiv strohgelb;

Geruch: zart, frisch, möglicherweise mit Noten von Hefe, Brotkruste und Vanille,

Geschmack: von *brut nature* bis lieblich, elegant, harmonisch,

Mindestgesamtalkoholgehalt (in % vol): 11,50 %

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 15,00 g/l.

Alle Analysewerte, die nicht in der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind, entsprechen den in den nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgesetzten Grenzwerten.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	10,5
Mindestgesamtsäure	5,0 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

5. Weinbereitungsverfahren

a. Wesentliche *oenologische Verfahren*

–

b. *Höchstserträge*

„Roero“

56 Hektoliter je Hektar

„Roero“ Arneis, auch *Spumante*

70 Hektoliter je Hektar

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Der Wein „Roero“ wird in 19 Gemeinden linksseitig des Flusses Tanaro im eponymisch als Roero bezeichneten Gebiet in der Provinz Cuneo hergestellt.

Das Traubenanbaugebiet umfasst alle Flächen in Roero, die geeignet sind, die in dieser Spezifikation beschriebenen Weineigenschaften zu gewährleisten.

Dieses Gebiet in der Provinz Cuneo umfasst das gesamte Verwaltungsgebiet der Gemeinden Canale, Corneliano d'Alba, Piobesi d'Alba und Veza d'Alba sowie Teile der Gemeinden Baldissero d'Alba, Castagnito, Castellinaldo, Govone, Guarene, Magliano Alfieri, Montà, Montaldo Roero, Monteu Roero, Monticello d'Alba, Pocapaglia, Priocca, S. Vittoria d'Alba, S. Stefano Roero und Sommariva Perno.

Die Grenze dieses Gebiets ist wie folgt definiert. Beginnend am Schnittpunkt der Grenzen zwischen den Provinzen Asti und Cuneo und den Gemeinden Priocca und Canale verläuft die Abgrenzungslinie nördlich entlang der Provinzgrenze zwischen Cuneo und Asti bis zur Abzweigung nach Gianoglio (350 m Höhe) in Montà d'Alba. Von dort verläuft sie entlang der Provinzstraße, die zum Milchwirtschaftsbetrieb Sterlotti führt, und folgt der Straße San Vito bis zur Kreuzung mit der Straße Colle di Cadibona (Nationalstraße Nr. 29).

Die Abgrenzungslinie verläuft entlang der Nationalstraße bis zur Brücke über den Fluss Rollandi, folgt dann dem Fluss bis zu dessen Zusammenfluss mit dem Fluss Prasanino und diesem dann flussaufwärts bis auf 303 m und dann 310 m Höhe. Von dort verläuft sie entlang der Provinzstraße in Richtung Madonna delle Grazie bis auf 315 m, 316 m und 335 m Höhe und bis zum Milchwirtschaftsbetrieb Perona, folgt dann dem Feldweg entlang des Flusses Campetto bis zur Kreuzung mit der Provinzstraße Valle San Lorenzo-Santo Stefano auf einer Höhe von 313 m.

Dann verläuft sie entlang der Straße in Richtung Santo Stefano Roero bis zum Feldweg zum Milchwirtschaftsbetrieb Beggioni, an diesem vorbei und entlang der Straße, die zum Milchwirtschaftsbetrieb Molli führt (376 m Höhe), bis sie den Fluss Prella erreicht. Sie folgt dem Prella flussabwärts bis zu einem Feldweg, diesem wieder hinauf bis zum Milchwirtschaftsbetrieb Furinetti und bis nach Audano (381 m Höhe) und dann wieder hinunter bis 336 m Höhe. Hinter der Roero-Provinzstraße setzt sie sich entlang des Serramiana-Tals bis auf 360 m Höhe fort. Sie trifft auf die Straße Richtung Tal Canemorto (362 m Höhe) und folgt ihr bis nach Baldissero (410 m Höhe).

Westlich von Baldissero verläuft die Abgrenzungslinie in Höhenlagen zwischen 402 m und 394 m den Bergrücken entlang bis zu der auf 417 m liegenden Gemeindegrenze zwischen Baldissero und Sommariva Perno, der sie bis auf eine Höhe von 402 m hinab folgt.

Von dort quert sie Villa di Sommariva durch Bocche dei Garbine und Bocche della Merla bis auf eine Höhe von 429 m an der Gemeindegrenze zwischen Pocapaglia und Sommariva Perno, die sie überquert.

Dann verläuft sie in gerader Linie bis zu den Höhenpunkten 422 m und 408 m und weiter durch Bocche della Ghia bis San Sebastiano (391 m Höhe).

Von dort folgt sie der Gemeindestraße Pocapaglia, biegt links ab, folgt dem Fluss Meinina abwärts bis zur Einmündung in den Fluss Gera und diesem bis zur Eisenbahnstrecke zwischen Alba und Bra, dann der Bahnstrecke ostwärts bis zur Gemeindegrenze zwischen Monticello d'Alba und Alba in der Nähe von Piana Biglini. Von dort verläuft sie in nördlicher Richtung entlang der Gemeindegrenzen zwischen Monticello d'Alba und Alba, Corneliano d'Alba und Alba, Piobesi d'Alba und Alba, Piobesi d'Alba und Guarene und Corneliano d'Alba und Guarene bis zur Provinzstraße SP 10. Dieser Straße folgt sie bis zur Kreuzung mit der Regionalstraße SR 29 und dieser dann in nördlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze zwischen Corneliano d'Alba und Guarene bis zur Provinzstraße SP 171. Entlang dieser Straße verläuft die Abgrenzungslinie bis Guarene, sie überquert die Ringstraße und trifft auf 288 m Höhe auf die Gemeindestraße San Stefano. Dann folgt sie der Ortsstraße Maso und der nach Cà del Rio führenden Ortsstraße Morrone (165 m) bis zur Provinzstraße nach Castagnito und dieser dann bis zur Kreuzung mit der Gemeindestraße San Carlo della Serra. An der Höhenmarke 214 m vorbei folgt die Abgrenzungslinie der Gemeindestraße in Richtung San Pietro bis zum Weiler Moisa und danach der Gemeindestraße Moisa bis zur Straße Santa Maria nahe der gleichnamigen Kirche auf 196 m Höhe. Sie folgt anschließend der Gemeindestraße am Friedhof bis zur Gemeindestraße Leschea und verläuft von dort vorbei an den Höhenmarken 200 m bzw. 193 m bis zur Höhenmarke 244 m, wo sie auf die von Castellinaldo über Priocca bis Magliano führenden Provinzstraße trifft, der sie vorbei an der Höhenmarke 269 m in der Nähe des Landwirtschaftsbetriebs San Michele bis zur Kreuzung mit der Provinzstraße zwischen Magliano Alfieri und Priocca folgt. Von dort folgt sie in nordöstlicher Richtung der Provinzstraße Priocca durch San Bernardo und San Vittore bis zur Höhenmarke 213 m, wo sie auf die Provinzstraße 2 (früher 231) trifft. Dann verläuft sie entlang dieser Straße nordostwärts bis zur Kreuzung mit der Provinzstraße zwischen Priocca und Govone, der sie vorbei an den Ortschaften San Pietro und Via Piana bis zum

Friedhof Govone folgt. Von dort verläuft sie ein kurzes Stück nordwestwärts entlang der Gemeindestraße Craviano bis nahe der Höhenmarke auf 253 m, sie folgt dann der Gemeindestraße Bricco Genepreto vorbei an San Rocco und dem Landwirtschaftsbetrieb Monte Bertolo bis zur Gemeindegrenze zwischen Cuneo und Asti. Sie verläuft weiter in westlicher Richtung entlang dieser Grenze bis zu deren Schnittpunkt mit den Gemeindegrenzen von Priocca und Canale.

7. Wichtigste Keltertraubensorte(n)

Arneis B.

Nebbiolo N.

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

8.1. *g. U. „Roero“ – Angaben zum geografischen Gebiet*

Das Weinbaugebiet Roero erstreckt sich linksseitig des Flusses Tanaro über 19 Gemeinden, in denen hauptsächlich zwei Rebsorten angebaut werden: Nebbiolo und Arneis. Das Roero-Gebiet ist durch eine Gesteinsformation charakterisiert, die mit einem geologischen Phänomen – der sogenannten „Anzapfung des Tanaro“ (Cattura del Tanaro) – in Verbindung steht, d. h. einer Verlagerung des Flusslaufs, die durch eine Bewegung der Erdkruste ausgelöst wurde. Diese besondere Entwicklung führte zur Bildung von Wechschichten aus Sand, Ton und Kalkstein, die je nach Gebiet unterschiedlich vermischt sein können. Der Boden in diesem Gebiet ist daher entstanden durch das Aufbrechen und Wiedervermischen überlappender Schichten unterschiedlichen Ursprungs, die historisch auf dem kristallinen Sockel eines alten Binnenmeers, das später als Golf des Flusses Po bezeichnet wurde, abgelagert wurden. Die Rebflächen sind hügelig und weisen bei Rotweinen ausschließlich nach Süden gerichtete Hanglagen auf. Bei Weißweinen ist die Exposition nach Norden ebenfalls zulässig.

8.2. *Angaben zur Qualität oder zu den Eigenschaften des Produkts, die überwiegend oder ausschließlich dem geografischen Umfeld zuzuschreiben ist bzw. sind*

Für Weine aus diesem Gebiet ist die Bodenzusammensetzung von entscheidender Bedeutung; höhere Anteile an Sand führen zu frischen, eleganten Weinen mit subtilen Aromen, während die Tonanteile Einfluss auf die Farbe der Weine haben und die Kalksteinanteile zu ihren feinen Aromen beitragen.

Die Rotweine der Kategorie 1 – Wein werden aus der Traubensorte Nebbiolo gewonnen, die hauptsächlich auf Südhängen angebaut wird und gut an die magereren, sandigeren Böden der steilsten Hänge angepasst ist. Das Terroir spielt eine entscheidende Rolle, da es von Anfang an das Wachstum und die Reifung der Trauben beeinflusst, während diese sich aus einer frischen und zarten Basis entwickeln, und den Weinen letztlich ihre lebendige rubinrote Farbe mit zunehmendem Granatschimmer im Alter verleiht. An der Nase weisen sie Aromen von roten Früchten wie Süßkirschen, Sauerkirschen, Himbeeren, Brombeeren und schwarzen Johannisbeeren auf, manchmal begleitet von samtigen Tanninen oder würzigen Noten, insbesondere bei Riserva-Weinen oder anders gereiften Weinen.

Weißer „Roero“-Weine der Kategorien 1 – Wein und 5 – Qualitätsschaumwein werden aus weißen Trauben der Rebsorte Arneis hergestellt, die sowohl an Südhängen als auch in kühleren Gebieten mit Nordausrichtung angebaut werden. Die Arneis-Trauben profitieren von den trockenen Sandsteinböden im Roero-Gebiet, die eine lockere und durchlässige Struktur mit sandigen, mit Mergel durchsetzten Schichten aufweisen, was Weine mit subtilen und eleganten Aromen hervorbringt, die an weiße Blüten oder frische Früchte wie Äpfel und Pfirsiche oder an Haselnüsse erinnern. Dank der Eigenschaften der Rebsorte Arneis, die auf diesem Boden gut gedeiht, sind die Schaumweine fein, fruchtig und frisch und weisen aufgrund der Schwankungen zwischen Tages- und Nachttemperaturen und der Nordausrichtung einiger Rebflächen einen guten Säuregehalt auf.

8.3. *C. Kausalzusammenhang zwischen Elementen des in den Abschnitten 8.1 und 8.2 genannten geografischen Gebiets und menschlichen Einflüssen*

Die traditionell in dem Gebiet vorkommenden Rebsorten Arneis und Nebbiolo haben in der Anbaukultur der Roero-Weinbauern einen festen Platz. Kulturhistorisch scheint der Name der Rebsorte Arneis, die seit dem 15. Jahrhundert auf den Hügeln des Roero-Gebiets angebaut wird, darauf zurückzugehen, dass der Charakter dieses Weißweins von den lokalen Erzeugern traditionell mit dem Dialektausdruck für eine widerspenstige, unzuverlässige und reizbare Person beschrieben wurde. In anderen Quellen hingegen wird als Ursprung der Dialektausdruck „renexij“ angegeben, mit dem die Rebsorte Arneis im 15. Jahrhundert bezeichnet wurde und der auf das Wort Renesio zurückgeht – den Namen einer Rebfläche in den Hügeln oberhalb der Stadt Canale.

Das Roero-Gebiet zeichnet sich durch sehr steile Hänge aus, die große Aufmerksamkeit und harte Arbeit erfordern. Ein wichtiger Faktor war daher die Entschlossenheit der Weinbauern, die sich angesichts der großen Anstrengungen, die diese Flächen ihnen abverlangten, die erforderlichen Kenntnisse und das Fachwissen aneigneten, um alle in den Weinbergen durchgeführten Maßnahmen bis zur Ernte der Trauben möglichst gut bewältigen zu können.

Darüber hinaus verfeinerten die Erzeuger im Laufe der Zeit auch ihre Weinbautechniken, indem sie für die Ausrichtung und Einteilung der Flächen die geeignetsten Untersuchungen zur Zoneneinteilung zugrunde legten, um die Qualität der erzeugten Weine sicherzustellen, und die Flächen im Talgrund von der Nutzung ausnahmen, da diese zu flach, zu feucht und nicht sonnig genug sind. Ein weiterer wichtiger Faktor ist das langjährige Fachwissen der Erzeuger bezüglich der Reifung von Weinen, besonders Riserva-Weinen, auch in Holzfässern. Dies ermöglicht ihnen die Herstellung eleganter Rotweine mit samtigen Tanninen und Gewürznoten sowie zu Granattönen tendierenden Farben, während die Weißweine frische und fruchtige Noten und Farben von strohgelb bis goldgelb aufweisen. „Roero“-Schaumweine mit der Bezeichnung DOCG, die nach den Bestimmungen der für die Kategorie 5 – Qualitäts-schaumweine geltenden Rechtsvorschriften hergestellt werden, weisen Aromen mit Noten von Hefe, Brotkruste und Vanille auf und werden in Varianten von brut nature bis lieblich hergestellt, was von ihrer Vielseitigkeit zeugt.

9. Weitere wesentliche Bedingungen

Zusätzliche geografische Einheiten

Rechtsrahmen:

Rechtsvorschriften der EU

Art der sonstigen Bedingung:

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

Bei der Kennzeichnung von Weinen mit der g. U. „Roero“ kann der Name kleinerer „zusätzlicher geografischer Einheiten“ innerhalb des Erzeugungsgebiets angegeben werden, die sich auf speziell abgegrenzte Gemeinden, Teile von Gemeinden oder Ortschaften beziehen, die in der entsprechenden Liste aufgeführt sind.

Anforderungen an die Etikettierung

Rechtsrahmen:

Rechtsvorschriften der EU

Art der sonstigen Bedingung:

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

Bei Weinen mit der g. U. „Roero“ aus der Traubensorte Arneis ist die Angabe der Rebsorte auf dem Etikett fakultativ.

Link zur Produktspezifikation

<https://www.politicheagricole.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/16977>

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE